



Num. CCXLV.

Verordnung wegen der Handlungsbücher, von 1777.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Amenten, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens. Bei dem, zur Begünstigung der Handlung eingeführten und auch bei den Ober- und Untergerichten Unser Grafenschaft bisher beachteten Privilegio der Kaufleute, daß ihre Handlungsbücher einen halben Beweis ausmachen, und sie oder ihre Erben denselben durch einen Erfüllungsseid ergänzen können, zeigen sich verschiedene dem gemeinen Wesen schädliche Mißbräuche in unrichtiger Ausdehnung und Anwendung desselben; zu deren Abstellung Wir, nach darüber geschehener Berathung mit Unsern getreuen Landständen, folgendes Landesherrlich verordnen und fest setzen wollen.

1) Sol nur denen Kaufleuten, Krämern und andern Handelsleuten, die ordentliche Tagebücher oder Kladden führen, daraus ihre Hauptbücher formiren, und Männer von gutem Leumuth sind, sonst aber keinen andern, auch nicht den Handwerksleuten und Handlung führenden Juden, sondern diesen letzten nur, wenn sie mit andern Juden zu thun und ihre Bücher dann die nöthige Erfordernisse haben, dieses Privilegium zustehen.

2) Sollen auch nur erst erwehnter Kaufleute Hauptbücher, nicht die andern, halb beweisen, und dies nur alsdann, wenn sie die erforderliche Eigenschaften haben, und wenn also darin der Name des Käufers, die ausgenommene Waaren, (auf verliehenes und darin auch angeschriebenes Geld erstreckt sich das Privilegium überhaupt nicht) der Preis dafür, Jahr, Monat und Tag, und was bezalet worden, leserlich angeschrieben, nichts hingegen darin ausgekratzt, oder durchgestrichen ist.

3) Wo eines oder mehrere dieser Erfordernisse fehlen, oder wenn dargethan worden, daß ein Kaufman jemand aus seinem Handlungsbuch in Anspruch genommen, der die Zahlung, oder andere Unrichtigkeit im Aufschreiben bewiesen hat, da sol das Handlungsbuch die privilegirte Wirkung nicht haben.

4) Diese sol auch auf die Fälle sich nicht erstrecken, wenn ein Diener, Magd, Schneider, oder ein anderer auf vorgegebenen Befehl oder Auftrag ihrer Herrschaft, oder eines andern, Ware geholet hat, und der Kaufman, daß dieses Vorgeben geschehen, auch mit in seinen Erfüllungsseid nehmen wil, der, auf dessen Namen aber die Ware angeschrieben worden, den Befehl oder Auftrag leugnet. Jedoch bleibt dem Kaufman frei, auf eine andre Art zu beweisen, daß der, welcher die Ware abgeholt hat, wirklich dazu den Befehl oder Auftrag gehabt habe.

5) Sollen die Handlungsbücher auch nur, wenn daraus die Schuld binnen einem Jahr von der Zeit an, da sie entstanden, eingeklagt wird, solche Beweiskraft haben, länger nicht, sondern nach Ablauf des Jahrs von der Zeit der contrahirten Schuld mus der Kaufman durch unterschriebene Rechnung des Schuldners oder andern Beweis die Lieferung darthun. Jedoch sol dies nur beim Handel Unserer Kaufleute mit Unsern andern Unterthanen, nicht aber bei dem der einländischen Kaufleute unter sich, Platz haben, sondern unter diesen selbst das Handelsbuch, wenn es sonst die erforderliche Eigenschaften hat, seine Beweiskraft, wie sonst Rechtens, behalten. Und diese bleibt auch denen, ihre gehörige Erfordernis habenden Handelsbüchern Unserer Kaufleute gegen Auswärtige, und denen der auswärtigen Kaufleute gegen Unsre Unterthanen, es wäre denn, daß in deren Landen ein anderes gölte; wornach alsdann auch gegen sie bei Unsern Gerichten verfahren wird.

Damit nun ein jeder Unserer Unterthanen, und darunter besonders auch die Kaufleute, um sich darnach zu richten, zureichende Wissenschaft von obiger Verordnung erhalten, so sol sie von den Kanzeln und durch öffentlichen Anschlag bekant gemacht werden. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 24 April 1777.

Zweiter Theil.

Hhh

Num.